



Hochschule Niederrhein
University of Applied Sciences

Grundordnung der Hochschule Niederrhein

Vom 20. Februar 2024 (Amtl. Bek. HSNR 11/2024)

Grundordnung der Hochschule Niederrhein

Vom 20. Februar 2024

Inhaltsverzeichnis

Präambel

- § 1 Rechtsstellung und Name der Hochschule; Regelungsbereich
- § 2 Bekanntmachung von Ordnungen und Beschlüssen
- § 3 Finanzierung und Wirtschaftsführung
- § 4 Weitere Angehörige
- § 5 Mitwirkungsrechte
- § 6 Weitere Aufgaben der Hochschule
- § 7 Präsidium
- § 8 Präsidentin oder Präsident
- § 9 Hochschulrat
- § 10 Senat
- § 11 Hochschulwahlversammlung
- § 12 Findungskommission
- § 13 Verfahrensregelungen zur Präsidiumswahl
- § 14 Verfahrensregelungen zur Abwahl eines Präsidiumsmitglieds
- § 15 Hochschulkonferenz
- § 16 Fachbereichskonferenz
- § 17 Qualitätsverbesserungskommission
- § 18 Gleichstellungsbeauftragte
- § 19 Gleichstellungskommission
- § 20 Dekanin oder Dekan; Dekanat
- § 21 Fachbereichsrat
- § 22 Vertretung der Belange studentischer Hilfskräfte
- § 23 Vertretung der Belange von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung
- § 24 In-Kraft-Treten; Außer-Kraft-Treten

Präambel

Die Hochschule Niederrhein bietet für die Region zukunftsfähige Studiengänge an. Sie leistet ihren Beitrag zu einer friedlichen, vielfältigen und demokratischen Welt und fühlt sich den UN-Zielen für eine nachhaltige Entwicklung verpflichtet. Lehre, Forschung, Entwicklung und Transfer sind profilbildende Merkmale der Hochschule Niederrhein. Sie ist damit Serviceleister der Region und fördert eine innovative Gründungskultur. Forschung, Lehre und Studium sind auf zivile Zwecke ausgerichtet.

§ 1 Rechtsstellung und Name der Hochschule; Regelungsbereich der Grundordnung

- (1) Die Hochschule Niederrhein ist eine vom Land getragene rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts mit den zentralen Organen Präsidium, Präsidentin oder Präsident, Hochschulrat und Senat. Sie führt den Namen „Hochschule Niederrhein – Niederrhein University of Applied Sciences“, abgekürzt “HSNR“.
- (2) Diese Grundordnung regelt ausschließlich die im Hochschulgesetz zur Regelung in der Grundordnung bestimmten Fälle.

§ 2 Bekanntmachung von Ordnungen und Beschlüssen

- (1) Ordnungen und zu veröffentlichende Beschlüsse der Hochschule werden in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Niederrhein bekannt gegeben, die ausschließlich in Gestalt einer im Internet veröffentlichten elektronischen Ausgabe erscheinen.
- (2) Die Ausfertigung der Ordnungen der Hochschule mit Ausnahme der Ordnungen der Fachbereiche erfolgt durch die Präsidentin oder den Präsidenten; Ordnungen der Fachbereiche werden durch die Dekanin oder den Dekan ausgefertigt. Soweit die Hochschulordnungen keine Regelung über das In-Kraft-Treten enthalten, treten sie einen Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen in Kraft.
- (3) Herausgeber der Amtlichen Bekanntmachungen ist die Präsidentin oder der Präsident.

§ 3 Finanzierung und Wirtschaftsführung

Der Jahresabschluss wird nach Maßgabe der Verordnung über die Wirtschaftsführung der Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulwirtschaftsführungsverordnung – HWFVO) in der jeweils gültigen Fassung erstellt und geprüft.

§ 4 Weitere Angehörige

Absolventinnen und Absolventen der Hochschule Niederrhein sind Angehörige der Hochschule, sofern sie der Übertragung dieses Status nicht widersprechen oder die Hochschule nicht im Einzelfall aus Gründen in der jeweiligen Person Einspruch erhebt.

§ 5 Mitwirkungsrechte

Hochschulmitglieder, die zwecks Tätigkeit an einer Forschungseinrichtung im Sinne des § 9 Abs. 5 Satz 1 HG beurlaubt sind, können weiterhin an Wahlen und Abstimmungen teilnehmen.

§ 6 Weitere Aufgaben der Hochschule

Über § 3 HG hinaus widmet sich die Hochschule Niederrhein folgenden Aufgaben:

- Sie fördert den Prozess der Enkulturation für ihre regionalen, europäischen und internationalen Studierenden in die Hochschule über geeignete Studienmodelle, Orientierungshilfen sowie Informations- und Beratungsangebote.

- Sie setzt sich für ein lebenslanges, berufsbegleitendes Lernen in der Region und auch für ihre Beschäftigten ein. Daraus ergeben sich Aufgaben in der beruflichen und wissenschaftlichen Weiterbildung.
- Sie fördert den wissenschaftlichen Nachwuchs und strebt dazu Qualifizierungen durch kooperative Promotionen und Karrierewege für den professoralen Nachwuchs an.
- Sie fühlt sich ehemaligen Studierenden und Mitgliedern als Alumni in besonderer Weise verbunden. Deshalb fördert sie als eine zentrale Aufgabe die engen Verbindungen mit ihren Alumni.
- Sie räumt dem Qualitätsmanagement in Verwaltung, Forschung und Lehre eine hohe Priorität ein.
- Sie verpflichtet sich zu einem nachhaltigen Einsatz von Ressourcen, Energie und Verbrauch zum Schutze der Umwelt.
- Sie informiert die Öffentlichkeit über die Wahrnehmung ihrer Aufgaben und ihre Veranstaltungen, auch durch die Dokumentation durch und die Veröffentlichung von Bild- und Tonaufnahmen, und unterrichtet insbesondere über ihr Informations- und Bildungsangebot (Bildungsmarketing).

§ 7 Präsidium

- (1) Dem Präsidium gehören neben der Präsidentin oder dem Präsidenten und der Kanzlerin oder dem Kanzler höchstens zwei hauptberufliche Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten an.
- (2) Das Präsidium kann auf Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten feste Geschäftsbereiche für seine Mitglieder bestimmen, in denen sie die Geschäfte der laufenden Verwaltung in eigener Zuständigkeit regeln.
- (3) Eine nichthauptberufliche Vizepräsidentin oder ein nichthauptberuflicher Vizepräsident kann der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter angehören.
- (4) Die Amtszeit der hauptberuflichen Mitglieder des Präsidiums beträgt sechs Jahre und bei Wiederwahl vier Jahre. Die Amtszeit der nichthauptberuflichen Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten endet spätestens mit der Amtszeit der Präsidentin oder des Präsidenten.

§ 8 Präsidentin oder Präsident

- (1) Die Präsidentin oder der Präsident kann die Ausübung des Hausrechts auf Mitglieder und Angehörige der Hochschule ganz oder teilweise übertragen.
- (2) Die Präsidentin oder der Präsidenten kann unbeschadet des § 19 HG die Richtlinien für die Erledigung der Aufgaben des Präsidiums festlegen.
- (3) Das Präsidium kann auf Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten eine ständige Vertreterin oder einen ständigen Vertreter bestimmen.

§ 9 Hochschulrat

- (1) Der Hochschulrat besteht aus acht Mitgliedern. Fünf Mitglieder des Hochschulrats sind externe, drei sind interne Mitglieder. Mindestens vier seiner Mitglieder müssen Frauen und drei seiner Mitglieder Männer sein.
- (2) Der Hochschulrat wählt die ihm vorsitzende Person aus dem Personenkreis der Externen sowie ihre oder seine Stellvertretung (§ 21 Abs. 6 HG).

§ 10 Senat

- (1) Dem Senat gehören als stimmberechtigte Mitglieder 24 Personen an:
 - Zwölf Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,

- vier Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- Vier Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus Technik und Verwaltung und
- Vier Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Studierenden.

(2) Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre.

(3) Der Senat wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Professorinnen und Professoren eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine/einen Stellvertreter/in.

(4) Für die Abstimmungsfälle, in denen eine einfache Professorinnen- bzw. Professorenmehrheit gemäß § 11 Abs. 2 Satz 3 HG oder § 22 Abs. 4 Satz 1 und 2 HG erforderlich ist, das heißt

1. in Angelegenheiten, die die Forschung, Kunst und Berufung von Professorinnen und Professoren unmittelbar betreffen,
2. bei der Wahl der Mitglieder des Senats in der Findungskommission nach § 17 Abs. 3 HG,
3. bei der Billigung von Planungsgrundsätzen nach § 16 Abs. 1a Satz 1 HG,
4. bei dem Erlass von Ordnungen, die inhaltliche Rahmenbedingungen der Forschung regeln,
5. bei dem Beschluss über die Aufforderung nach § 17 Abs. 1 Satz 6 HG,
6. bei der Beschlussfassung nach § 17 Abs. 4 Satz 2 HG,
7. bei der Beschlussfassung nach § 17a Abs. 6 HG,
8. bei der Mitwirkung der Mitglieder des Senats in der Hochschulwahlversammlung

werden die Stimmen der Professorinnen und Professoren mit dem Faktor 1,01 gewichtet.

§ 11 Hochschulwahlversammlung

(1) Die oder der Hochschulratsvorsitzende und die oder der Senatsvorsitzende bilden den Vorstand der Hochschulwahlversammlung.

(2) Die Wahlversammlung ist beschlussfähig, wenn jeweils die einfache Mehrheit der Stimmen des Senates und des Hochschulrates anwesend sind. Zugleich müssen aus Senat und Hochschulrat jeweils die einfache Mehrheit der stimmberechtigten Personen anwesend sein.

(3) Die Beschlussfähigkeit wird vom Vorstand zu Beginn der Sitzung und vor jedem Wahlgang festgestellt. Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, ist innerhalb von 14 Tagen eine neue Sitzung mit derselben Tagesordnung anzuberaumen.

(4) Über Verlauf und Ergebnis der Hochschulwahlversammlung ist ein Protokoll anzufertigen.

§ 12 Findungskommission

(1) Der Hochschulrat und der Senat setzen vorzugsweise ein Jahr vor Ende der Amtszeit eines Präsidiumsmitglieds eine Findungskommission durch Benennung der Mitglieder ein. Ihr gehören jeweils höchstens an:

- drei Mitglieder des Hochschulrats
- drei Mitglieder des Senats.

Ausgenommen sind die Mitglieder des Präsidiums.

Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen der Findungskommission teil. Die rechtskonforme Einbindung der Schwerbehindertenvertretung ist zu gewährleisten.

(2) Die oder der Vorsitzende der Findungskommission und eine stellvertretende Vorsitzende oder ein stellvertretender Vorsitzender wird aus der Mitte der Mitglieder der Findungskommission gewählt. Zur

konstituierenden Sitzung der Findungskommission lädt der Vorsitz der Hochschulwahlversammlung ein.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder der Findungskommission endet mit der Amtszeit als Mitglied des Senats bzw. als Mitglied des Hochschulrates. Für den Fall, dass ein Findungskommissionsmitglied vor Abschluss der Arbeiten aus dem Hochschulrat oder dem Senat ausscheidet, wählt das jeweilige Gremium seine nachfolgende Person in der Findungskommission neu.

(4) Die Findungskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Personen anwesend ist. Die Findungskommission tagt nichtöffentlich.

(5) Die Findungskommission bereitet die Wahl der Mitglieder des Präsidiums vor und erleichtert somit die erforderliche Abstimmung zwischen dem Hochschulrat und dem Senat im Vorfeld der Wahl.

§ 13 Verfahrensregelungen zur Präsidiumswahl

(1) Im Falle der Ausschreibung wird der Ausschreibungstext von der Findungskommission beschlossen.

(2) Die Findungskommission sichtet und bewertet alle eingehenden Bewerbungen. Anhand der Bewerbungsunterlagen trifft die Findungskommission eine Vorauswahl und lädt die in die engere Wahl genommenen Bewerberinnen und Bewerber zur persönlichen Vorstellung ein. Sie erarbeitet einen Vorschlag von ein bis drei Kandidatinnen und Kandidaten, die in die enge Wahl kommen.

(3) Im Falle der Wahl einer Vizepräsidentin oder eines Vizepräsidenten kann die Präsidentin oder der Präsident an jeder Sitzung der Findungskommission teilnehmen. Der Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten nach § 17 Abs. 1 Satz 4 HG und der Vorschlag der Findungskommission nach § 17 Abs. 3 Satz 2 HG dürfen inhaltlich und zeitlich nicht auseinanderfallen, sondern müssen einvernehmlich und gemeinsam erfolgen. Dies gilt auch im Falle einer Liste mit bis zu drei Personen und deren Reihenfolge.

(4) Die Hochschulwahlversammlung lädt die vorgeschlagenen Personen zu einer persönlichen Vorstellung ein.

(5) Die Organisation der Wahl wird vom Vorstand der Hochschulwahlversammlung durchgeführt. Die Abstimmung erfolgt geheim und in für jedes Präsidiumsmitglied getrennten Wahlen.

(6) Erst wenn alle jeweiligen Wahlgänge zu einer Person stattgefunden haben und gescheitert sind, kann die Hochschulwahlversammlung zur Wahl der nächsten Person auf der Liste der Kandidatinnen und Kandidaten übergehen.

(7) Das Wahlergebnis ist vom Vorstand der Hochschulwahlversammlung unverzüglich hochschulöffentlich bekanntzugeben.

§ 14 Verfahrensregelungen zur Abwahl eines Präsidiumsmitglieds

(1) Über die Abwahl eines Präsidiumsmitglieds hat die Hochschulwahlversammlung auf schriftlichen Antrag zu entscheiden; der Senat und/oder der Hochschulrat kann jeweils mit der Hälfte seiner Mitglieder einen Antrag zur Abwahl stellen.

(2) Geht ein Antrag auf Abwahl beim Vorstand der Hochschulwahlversammlung ein, ist die Hochschulwahlversammlung unverzüglich mit einer Ladungsfrist von 4 Wochen einzuberufen. Das Mitglied des Präsidiums, das abgewählt werden soll, ist unverzüglich nach Antragseingang über den Antrag zu informieren.

(3) Dem Mitglied des Präsidiums, das abgewählt werden soll, ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Im Falle einer Vizepräsidentin oder eines Vizepräsidenten ist auch der Präsidentin oder dem Präsidenten die Möglichkeit zur Stellungnahme innerhalb dieser Frist einzuräumen. Die Stellungnahmen sind den Mitgliedern der Hochschulwahlversammlung spätestens eine Woche vor der Sitzung mitzuteilen.

(4) Die Abwahl erfolgt mit fünf Achteln der Stimmen der Hochschulwahlversammlung. Die Wahl eines neuen Präsidiumsmitglieds ist unverzüglich einzuleiten.

§ 15 Hochschulkonferenz

(1) Die Hochschulkonferenz berät einmal im Jahr über den gegenwärtigen Stand und die künftige Entwicklungsperspektive der Hochschule sowie über die Weiterentwicklung des Leitbildes der Hochschule. Die Sitzungen sind im Rahmen des verfügbaren Sitzungsraumes hochschulöffentlich.

(2) Mitglieder der Hochschulkonferenz sind

- die Mitglieder des Präsidiums,
- des Senats,
- des Hochschulrats,
- die Dekaninnen oder Dekane,
- eine Vertretung der Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der Studierenden in den Fachbereichsräten,
- der Allgemeine Studierendenausschuss,
- Vertreterinnen und Vertreter der Fachschaftsräte
- die Mitglieder des Rates für die Belange der studentischen Hilfskräfte
- die Gleichstellungsbeauftragte,
- der Personalrat und der Personalrat gemäß § 105 des Landespersonalvertretungsgesetzes,
- die Vertrauenspersonen der schwerbehinderten Menschen
- die oder der Beauftragte für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung.

(3) Den Vorsitz der Hochschulkonferenz hat die Präsidentin oder der Präsident inne. Die Hochschulkonferenz wählt aus ihrer Mitte auf Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten eine Diskussionsleiterin oder einen Diskussionsleiter.

(4) Zu den Sitzungen lädt der Präsident schriftlich ein unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Einladungsfrist von mindestens 2 Wochen.

§ 16 Fachbereichskonferenz

Die Dekaninnen und Dekane der Fachbereiche bilden die Fachbereichskonferenz.

§ 17 Qualitätsverbesserungskommission

(1) Der gemäß § 4 Abs. 2 Studiumsqualitätsgesetz zu bildenden zentralen Qualitätsverbesserungskommission gehören als stimmberechtigte Mitglieder

- zwei Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
- ein Mitglied der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- ein Mitglied der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- fünf Mitglieder der Gruppe der Studierenden sowie
- als nicht stimmberechtigtes Mitglied die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident für Lehre und Studium

an.

(2) Die Mitglieder der Kommission werden auf Vorschlag des Präsidiums vom Senat gewählt.

(3) Die Amtszeit der studentischen Mitglieder der Kommission beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre. Bleiben Sitze unbesetzt oder scheiden Mitglieder vorzeitig aus, kann für diese mit der

jährlichen Neuwahl der studentischen Mitglieder eine Nachwahl erfolgen.

(4) Die Kommission wählt aus ihrer Mitte eine vorsitzende Person und eine Stellvertretung.

§ 18 Gleichstellungsbeauftragte

(1) Die zentrale Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule und eine Stellvertreterin werden nach der hochschulöffentlichen Ausschreibung mit den Gremienwahlen von allen weiblichen Hochschulmitgliedern gemeinsam gewählt. Das Nähere zur hochschulöffentlichen Ausschreibung sowie zur Wahl der Gleichstellungsbeauftragten der Hochschule sowie der der Stellvertreterin regelt die Wahlordnung der Hochschule Niederrhein.

(2) Eine erforderliche Freistellung für die Vertreterinnen über das Landesgleichstellungsgesetz (LGG) hinaus regelt das Präsidium.

(3) Die zentrale Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule und ihre Stellvertreterin werden aufgrund des Wahlergebnisses von der Präsidentin oder dem Präsidenten bestellt; das rechtskräftig festgestellte Ergebnis der Wahl ist für die Bestellung der zentralen Gleichstellungsbeauftragten der Hochschule für die Präsidentin oder den Präsidenten bindend.

(4) Die Amtszeit der zentralen Gleichstellungsbeauftragten der Hochschule und ihrer Stellvertreterin beträgt vier Jahre. Die Amtszeit der jeweiligen Stellvertreterin endet spätestens mit Ablauf der Amtszeit der zentralen Gleichstellungsbeauftragten. Wiederwahl und Wiederbestellung ist möglich.

(5) Die zwingend zu besetzenden Gleichstellungsbeauftragten der Fachbereiche werden durch die Fachbereichsräte für eine Amtszeit von vier Jahren bestellt, es sei denn, die jeweilige Fachbereichsordnung sieht eine kürzere Amtszeit vor. Im Falle, dass eine Studierende das Amt übernimmt, beträgt die Amtszeit ein Jahr. Wiederwahl ist möglich. Es ist möglich, dass mehrere Fachbereiche eine gemeinsame Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs gem. § 24 Abs. 3 S. 4 HG bestellen.

(6) Die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs wirkt auf die Einbeziehung gleichstellungsrelevanter Aspekte bei der Erfüllung der Aufgaben des Fachbereichs hin. Sie kann in Stellvertretung der zentralen Gleichstellungsbeauftragten an Sitzungen der Fachbereichsräte und der Berufungskommissionen und anderer Gremien der Fachbereiche teilnehmen.

§ 19 Gleichstellungskommission

(1) Zur Beratung und Unterstützung der Organe und Gremien der Hochschule sowie der zentralen Gleichstellungsbeauftragten wählt der Senat für die Dauer von vier Jahren eine Gleichstellungskommission. Neben der zentralen Gleichstellungsbeauftragten als Mitglied kraft Amtes gehören der Gleichstellungskommission je zwei Mitglieder aus den Gruppen nach § 11 Abs. 1 HG an.

(2) Die Mitglieder der Gleichstellungskommission werden vom Senat aus den Gruppen des § 11 Abs. 1 HG auf Vorschlag der Fachbereiche, der Studierendenvertretung oder von Mitgliedern der Hochschule gewählt. Sind nach Ablauf der Einreichungsfrist nicht mindestens jeweils zwei gültige Wahlvorschläge für jede Gruppe eingegangen, wird unter Hinweis darauf, dass die nicht in Anspruch genommenen Sitze unbesetzt bleiben, innerhalb einer Nachfrist von fünf Werktagen erneut zur Einreichung von Wahlvorschlägen aufgefordert. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden beträgt ein Jahr. Bleiben Sitze unbesetzt oder scheiden Mitglieder vorzeitig aus, kann für diese mit der jährlichen Neuwahl der studentischen Mitglieder eine Nachwahl erfolgen.

(3) Die Gleichstellungskommission wählt eine vorsitzende Person. Die Gleichstellungskommission nimmt zu Angelegenheiten Stellung, in denen die Gleichstellungsbeauftragte von ihrem Widerspruchsrecht gem. § 19 Abs. 1 S. 4 LGG Gebrauch gemacht hat. Im letztgenannten Fall hat die Gleichstellungsbeauftragte kein Stimmrecht.

(4) Die Gleichstellungsbeauftragten der Fachbereiche sind nichtstimmberechtigte Mitglieder der Gleichstellungskommission.

§ 20 Dekanin oder Dekan; Dekanat

- (1) Die Amtszeit der Dekanin oder des Dekans und der Prodekaninnen oder der Prodekane beträgt fünf Jahre. Die Amtszeit der nichthauptberuflichen Prodekaninnen und Prodekane endet spätestens mit der Amtszeit der Dekanin oder des Dekans.
- (2) Die Fachbereichsordnungen können vorsehen, dass ein Dekanat die Aufgaben und Befugnisse der Dekanin oder des Dekans wahrnimmt.
- (3) Das Dekanat besteht aus der Dekanin oder dem Dekan sowie bis zu drei Prodekaninnen oder Prodekanen.
- (4) Im Dekanat kann eine Prodekanin oder ein Prodekan der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter angehören.

§ 21 Fachbereichsrat

- (1) Dem Fachbereichsrat gehören maximal 15 Personen als stimmberechtigte Mitglieder an:
 - vier bis sechs Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
 - ein bis zu drei Mitglieder der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 - ein bis zu drei Mitglieder der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung und
 - drei Mitglieder der Gruppe der Studierenden.

Die Zahl der Mitglieder der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Mitglieder der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung regelt die Fachbereichsordnung unter Berücksichtigung der Fachbereichsgröße bzw. der Mitarbeiteranzahl.

- (2) In den Angelegenheiten, in denen das Hochschulgesetz eine Mehrheit der Stimmen der Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer im Fachbereichsrat vorsieht, kann diese durch eine Mehrheit von Sitzen oder durch Stimmgewichtung erzielt werden; Einzelheiten hierzu regelt die Fachbereichsordnung. Verfügt die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer im Fachbereichsrat nach der Wahl nicht über die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Gremiums, findet eine auf die bei der Wahl frei gebliebenen Sitze beschränkte Nachwahl statt. Dies gilt auch, wenn bei Ausscheiden einer Vertreterin oder eines Vertreters der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer wegen des Fehlens eines gewählten Ersatzmitglieds diese Gruppe nicht mehr über die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Fachbereichsrats verfügen würden.

- (3) Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre.

- (4) Der Fachbereichsrat wählt aus seiner Mitte aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren eine vorsitzende Person sowie eine Stellvertretung.

- (5) Den Prüfungsausschüssen der Fachbereiche dürfen auch Mitglieder des jeweiligen Fachbereichs angehören, die nicht Mitglieder des jeweiligen Fachbereichsrats sind. Mitglieder der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung müssen in den Prüfungsausschüssen nicht vertreten sein.

§ 22 Vertretung der Belange studentischer Hilfskräfte

- (1) Die Vertretung der Belange studentischer Hilfskräfte gemäß § 46 HG, die über kein für ihre Hilfskrafttätigkeit fachlich einschlägiges abgeschlossenes Hochschulstudium verfügen, obliegt dem Rat für studentische Hilfskräfte. Dem Rat gehören drei Studierende an. Er wählt aus seiner Mitte eine vorsitzende Person.
- (2) Die Mitglieder des Rates werden von den Studierenden auf der Grundlage eines Vorschlags der Studierendenschaft gewählt. Die Wahl erfolgt gemeinsam mit den Wahlen zu den Gremien und Organen der Hochschule; die Amtszeit beträgt ein Jahr und beginnt jeweils am 1. März. Das Nähere regelt die Wahlordnung.

(3) Wahlberechtigt ist, wer die Berechtigung hat, die Mitglieder des Senats aus der Gruppe der Studierenden zu wählen. Wählbar sind Studierende. Scheidet ein Mitglied aus dem Rat aus, so rückt die Person mit den nächstmeisten Stimmen nach. Im Übrigen gelten die Vorschriften für die Wahlen zum Senat aus der Gruppe der Studierenden entsprechend.

(4) Die Bestellung der Mitglieder der Stelle zur Vertretung der Belange studentischer Hilfskräfte erfolgt aufgrund des Wahlergebnisses durch die Präsidentin oder den Präsidenten.

§ 23 Vertretung der Belange von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung

(1) Der Senat wählt aus dem Kreis der Hochschulmitglieder, die den Statusgruppen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter oder der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung angehören, auf Vorschlag des Senats, des Präsidiums oder aufgrund anderweitiger hochschulinterner Vorschläge eine Beauftragte oder einen Beauftragten für die Belange von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung. Die Wahl erfolgt im Benehmen mit dem Allgemeinen Studierendenausschuss.

(2) Das Präsidium bestellt anschließend aufgrund des Wahlergebnisses die Beauftragte oder den Beauftragten für die Belange von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung. Ihre oder seine Amtszeit beträgt vier Jahre.

(3) Die Beauftragte oder der Beauftragte wird von drei Studierenden mit jeweils einer Vertretung pro Campus unterstützt, für deren Wahl die Studierenden jeweils für den Campus, an dem ihr Fachbereich zugeordnet ist, passiv wahlberechtigt sind. Ihre Wahl erfolgt auf Vorschlag des Allgemeinen Studierendenausschusses durch den Senat. Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Ihre Bestellung erfolgt aufgrund des Wahlergebnisses durch die Präsidentin oder den Präsidenten.

(4) Die Hochschule stellt die beauftragte Person in einem angemessenen Umfang von ihrer dienstlichen Tätigkeit frei, sofern sie in einem Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis zur Hochschule steht.

§ 24 Geschäftsordnungen

Sofern sich ein Gremium keine Geschäftsordnung gegeben hat, gilt die Geschäftsordnung des Senats entsprechend, soweit sich aus dem Hochschulgesetz oder dieser Grundordnung nichts anderes ergibt. Für nichtöffentlich tagende Gremien gilt dies einschränkend nur insoweit, als den sodann geltenden Regelungen die Nichtöffentlichkeit der Sitzung nicht entgegensteht.

§ 25 Inkrafttreten

Diese Grundordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Niederrhein in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Grundordnung der Hochschule Niederrhein vom 14. Juli 2020 (Amtl. Bek. HN 15/2020), geändert durch Ordnung vom 09. September 2021 (Amtl. Bek. 33/2021) außer Kraft.

Grundordnung der Hochschule Niederrhein

Vom 20. Februar 2024

(Amtl. Bek. HSNR 11/2024)

Inhaltsverzeichnis

Präambel

- § 1 Rechtsstellung und Name der Hochschule; Regelungsbereich
- § 2 Bekanntmachung von Ordnungen und Beschlüssen
- § 3 Finanzierung und Wirtschaftsführung
- § 4 Weitere Angehörige
- § 5 Mitwirkungsrechte
- § 6 Weitere Aufgaben der Hochschule
- § 7 Präsidium
- § 8 Präsidentin oder Präsident
- § 9 Hochschulrat
- § 10 Senat
- § 11 Hochschulwahlversammlung
- § 12 Findungskommission
- § 13 Verfahrensregelungen zur Präsidiumswahl
- § 14 Verfahrensregelungen zur Abwahl eines Präsidiumsmitglieds
- § 15 Hochschulkonferenz
- § 16 Fachbereichskonferenz
- § 17 Qualitätsverbesserungskommission
- § 18 Gleichstellungsbeauftragte
- § 19 Gleichstellungskommission
- § 20 Dekanin oder Dekan; Dekanat
- § 21 Fachbereichsrat
- § 22 Vertretung der Belange studentischer Hilfskräfte
- § 23 Vertretung der Belange von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung
- § 24 In-Kraft-Treten; Außer-Kraft-Treten

Präambel

Die Hochschule Niederrhein bietet für die Region zukunftsfähige Studiengänge an. Sie leistet ihren Beitrag zu einer friedlichen, vielfältigen und demokratischen Welt und fühlt sich den UN-Zielen für eine nachhaltige Entwicklung verpflichtet. Lehre, Forschung, Entwicklung und Transfer sind profilbildende Merkmale der Hochschule Niederrhein. Sie ist damit Serviceleister der Region und fördert eine innovative Gründungskultur. Forschung, Lehre und Studium sind auf zivile Zwecke ausgerichtet.

§ 1 Rechtsstellung und Name der Hochschule; Regelungsbereich der Grundordnung

(1) Die Hochschule Niederrhein ist eine vom Land getragene rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts mit den zentralen Organen Präsidium, Präsidentin oder Präsident, Hochschulrat und Senat. Sie führt den Namen „Hochschule Niederrhein – Niederrhein University of Applied Sciences“, abgekürzt „HSNR“.

(2) Diese Grundordnung regelt ausschließlich die im Hochschulgesetz zur Regelung in der Grundordnung bestimmten Fälle.

§ 2 Bekanntmachung von Ordnungen und Beschlüssen

(1) Ordnungen und zu veröffentlichende Beschlüsse der Hochschule werden in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Niederrhein bekannt gegeben, die ausschließlich in Gestalt einer im Internet veröffentlichten elektronischen Ausgabe erscheinen.

(2) Die Ausfertigung der Ordnungen der Hochschule mit Ausnahme der Ordnungen der Fachbereiche erfolgt durch die Präsidentin oder den Präsidenten; Ordnungen der Fachbereiche werden durch die Dekanin oder den Dekan ausgefertigt. Soweit die Hochschulordnungen keine Regelung über das In-Kraft-Treten enthalten, treten sie einen Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen in Kraft.

(3) Herausgeber der Amtlichen Bekanntmachungen ist die Präsidentin oder der Präsident.

§ 3 Finanzierung und Wirtschaftsführung

Der Jahresabschluss wird nach Maßgabe der Verordnung über die Wirtschaftsführung der Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulwirtschaftsführungsverordnung – HWFVO) in der jeweils gültigen Fassung erstellt und geprüft.

§ 4 Weitere Angehörige

Absolventinnen und Absolventen der Hochschule Niederrhein sind Angehörige der Hochschule, sofern sie der Übertragung dieses Status nicht widersprechen oder die Hochschule nicht im Einzelfall aus Gründen in der jeweiligen Person Einspruch erhebt.

§ 5 Mitwirkungsrechte

Hochschulmitglieder, die zwecks Tätigkeit an einer Forschungseinrichtung im Sinne des § 9 Abs. 5 Satz 1 HG beurlaubt sind, können weiterhin an Wahlen und Abstimmungen teilnehmen.

§ 6 Weitere Aufgaben der Hochschule

Über § 3 HG hinaus widmet sich die Hochschule Niederrhein folgenden Aufgaben:

- Sie fördert den Prozess der Enkulturation für ihre regionalen, europäischen und internationalen Studierenden in die Hochschule über geeignete Studienmodelle, Orientierungshilfen sowie Informations- und Beratungsangebote.
- Sie setzt sich für ein lebenslanges, berufsbegleitendes Lernen in der Region und auch für ihre Beschäftigten ein. Daraus ergeben sich Aufgaben in der beruflichen und wissenschaftlichen Weiterbildung.

- Sie fördert den wissenschaftlichen Nachwuchs und strebt dazu Qualifizierungen durch kooperative Promotionen und Karrierewege für den professoralen Nachwuchs an.
- Sie fühlt sich ehemaligen Studierenden und Mitgliedern als Alumni in besonderer Weise verbunden. Deshalb fördert sie als eine zentrale Aufgabe die engen Verbindungen mit ihren Alumni.
- Sie räumt dem Qualitätsmanagement in Verwaltung, Forschung und Lehre eine hohe Priorität ein.
- Sie verpflichtet sich zu einem nachhaltigen Einsatz von Ressourcen, Energie und Verbrauch zum Schutze der Umwelt.
- Sie informiert die Öffentlichkeit über die Wahrnehmung ihrer Aufgaben und ihre Veranstaltungen, auch durch die Dokumentation durch und die Veröffentlichung von Bild- und Tonaufnahmen, und unterrichtet insbesondere über ihr Informations- und Bildungsangebot (Bildungsmarketing).

§ 7 Präsidium

- (1) Dem Präsidium gehören neben der Präsidentin oder dem Präsidenten und der Kanzlerin oder dem Kanzler höchstens zwei hauptberufliche Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten an.
- (2) Das Präsidium kann auf Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten feste Geschäftsbereiche für seine Mitglieder bestimmen, in denen sie die Geschäfte der laufenden Verwaltung in eigener Zuständigkeit regeln.
- (3) Eine nichthauptberufliche Vizepräsidentin oder ein nichthauptberuflicher Vizepräsident kann der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter angehören.
- (4) Die Amtszeit der hauptberuflichen Mitglieder des Präsidiums beträgt sechs Jahre und bei Wiederwahl vier Jahre. Die Amtszeit der nichthauptberuflichen Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten endet spätestens mit der Amtszeit der Präsidentin oder des Präsidenten.

§ 8 Präsidentin oder Präsident

- (1) Die Präsidentin oder der Präsident kann die Ausübung des Hausrechts auf Mitglieder und Angehörige der Hochschule ganz oder teilweise übertragen.
- (2) Die Präsidentin oder der Präsidenten kann unbeschadet des § 19 HG die Richtlinien für die Erledigung der Aufgaben des Präsidiums festlegen.
- (3) Das Präsidium kann auf Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten eine ständige Vertreterin oder einen ständigen Vertreter bestimmen.

§ 9 Hochschulrat

- (1) Der Hochschulrat besteht aus acht Mitgliedern. Fünf Mitglieder des Hochschulrats sind externe, drei sind interne Mitglieder. Mindestens vier seiner Mitglieder müssen Frauen und drei seiner Mitglieder Männer sein.
- (2) Der Hochschulrat wählt die ihm vorsitzende Person aus dem Personenkreis der Externen sowie ihre oder seine Stellvertretung (§ 21 Abs. 6 HG).

§ 10 Senat

- (1) Dem Senat gehören als stimmberechtigte Mitglieder 24 Personen an:
 - Zwölf Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
 - vier Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,

- Vier Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus Technik und Verwaltung und
- Vier Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Studierenden.

(2) Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre.

(3) Der Senat wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Professorinnen und Professoren eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine/einen Stellvertreter/in.

(4) Für die Abstimmungsfälle, in denen eine einfache Professorinnen- bzw. Professorenmehrheit gemäß § 11 Abs. 2 Satz 3 HG oder § 22 Abs. 4 Satz 1 und 2 HG erforderlich ist, das heißt

1. in Angelegenheiten, die die Forschung, Kunst und Berufung von Professorinnen und Professoren unmittelbar betreffen,
2. bei der Wahl der Mitglieder des Senats in der Findungskommission nach § 17 Abs. 3 HG,
3. bei der Billigung von Planungsgrundsätzen nach § 16 Abs. 1a Satz 1 HG,
4. bei dem Erlass von Ordnungen, die inhaltliche Rahmenbedingungen der Forschung regeln,
5. bei dem Beschluss über die Aufforderung nach § 17 Abs. 1 Satz 6 HG,
6. bei der Beschlussfassung nach § 17 Abs. 4 Satz 2 HG,
7. bei der Beschlussfassung nach § 17a Abs. 6 HG,
8. bei der Mitwirkung der Mitglieder des Senats in der Hochschulwahlversammlung

werden die Stimmen der Professorinnen und Professoren mit dem Faktor 1,01 gewichtet.

§ 11 Hochschulwahlversammlung

(1) Die oder der Hochschulratsvorsitzende und die oder der Senatsvorsitzende bilden den Vorstand der Hochschulwahlversammlung.

(2) Die Wahlversammlung ist beschlussfähig, wenn jeweils die einfache Mehrheit der Stimmen des Senates und des Hochschulrates anwesend sind. Zugleich müssen aus Senat und Hochschulrat jeweils die einfache Mehrheit der stimmberechtigten Personen anwesend sein.

(3) Die Beschlussfähigkeit wird vom Vorstand zu Beginn der Sitzung und vor jedem Wahlgang festgestellt. Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, ist innerhalb von 14 Tagen eine neue Sitzung mit derselben Tagesordnung anzuberaumen.

(4) Über Verlauf und Ergebnis der Hochschulwahlversammlung ist ein Protokoll anzufertigen.

§ 12 Findungskommission

(1) Der Hochschulrat und der Senat setzen vorzugsweise ein Jahr vor Ende der Amtszeit eines Präsidiumsmitglieds eine Findungskommission durch Benennung der Mitglieder ein. Ihr gehören jeweils höchstens an:

- drei Mitglieder des Hochschulrats
- drei Mitglieder des Senats.

Ausgenommen sind die Mitglieder des Präsidiums.

Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen der Findungskommission teil. Die rechtskonforme Einbindung der Schwerbehindertenvertretung ist zu gewährleisten.

(2) Die oder der Vorsitzende der Findungskommission und eine stellvertretende Vorsitzende oder ein stellvertretender Vorsitzender wird aus der Mitte der Mitglieder der Findungskommission gewählt. Zur konstituierenden Sitzung der Findungskommission lädt der Vorsitz der Hochschulwahlversammlung ein.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder der Findungskommission endet mit der Amtszeit als Mitglied des Senats

bzw. als Mitglied des Hochschulrates. Für den Fall, dass ein Findungskommissionsmitglied vor Abschluss der Arbeiten aus dem Hochschulrat oder dem Senat ausscheidet, wählt das jeweilige Gremium seine nachfolgende Person in der Findungskommission neu.

(4) Die Findungskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Personen anwesend ist. Die Findungskommission tagt nichtöffentlich.

(5) Die Findungskommission bereitet die Wahl der Mitglieder des Präsidiums vor und erleichtert somit die erforderliche Abstimmung zwischen dem Hochschulrat und dem Senat im Vorfeld der Wahl.

§ 13 Verfahrensregelungen zur Präsidiumswahl

(1) Im Falle der Ausschreibung wird der Ausschreibungstext von der Findungskommission beschlossen.

(2) Die Findungskommission sichtet und bewertet alle eingehenden Bewerbungen. Anhand der Bewerbungsunterlagen trifft die Findungskommission eine Vorauswahl und lädt die in die engere Wahl genommenen Bewerberinnen und Bewerber zur persönlichen Vorstellung ein. Sie erarbeitet einen Vorschlag von ein bis drei Kandidatinnen und Kandidaten, die in die enge Wahl kommen.

(3) Im Falle der Wahl einer Vizepräsidentin oder eines Vizepräsidenten kann die Präsidentin oder der Präsident an jeder Sitzung der Findungskommission teilnehmen. Der Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten nach § 17 Abs. 1 Satz 4 HG und der Vorschlag der Findungskommission nach § 17 Abs. 3 Satz 2 HG dürfen inhaltlich und zeitlich nicht auseinanderfallen, sondern müssen einvernehmlich und gemeinsam erfolgen. Dies gilt auch im Falle einer Liste mit bis zu drei Personen und deren Reihenfolge.

(4) Die Hochschulwahlversammlung lädt die vorgeschlagenen Personen zu einer persönlichen Vorstellung ein.

(5) Die Organisation der Wahl wird vom Vorstand der Hochschulwahlversammlung durchgeführt. Die Abstimmung erfolgt geheim und in für jedes Präsidiumsmitglied getrennten Wahlen.

(6) Erst wenn alle jeweiligen Wahlgänge zu einer Person stattgefunden haben und gescheitert sind, kann die Hochschulwahlversammlung zur Wahl der nächsten Person auf der Liste der Kandidatinnen und Kandidaten übergehen.

(7) Das Wahlergebnis ist vom Vorstand der Hochschulwahlversammlung unverzüglich hochschulöffentlich bekanntzugeben.

§ 14 Verfahrensregelungen zur Abwahl eines Präsidiumsmitglieds

(1) Über die Abwahl eines Präsidiumsmitglieds hat die Hochschulwahlversammlung auf schriftlichen Antrag zu entscheiden; der Senat und/oder der Hochschulrat kann jeweils mit der Hälfte seiner Mitglieder einen Antrag zur Abwahl stellen.

(2) Geht ein Antrag auf Abwahl beim Vorstand der Hochschulwahlversammlung ein, ist die Hochschulwahlversammlung unverzüglich mit einer Ladungsfrist von 4 Wochen einzuberufen. Das Mitglied des Präsidiums, das abgewählt werden soll, ist unverzüglich nach Antragseingang über den Antrag zu informieren.

(3) Dem Mitglied des Präsidiums, das abgewählt werden soll, ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Im Falle einer Vizepräsidentin oder eines Vizepräsidenten ist auch der Präsidentin oder dem Präsidenten die Möglichkeit zur Stellungnahme innerhalb dieser Frist einzuräumen. Die Stellungnahmen sind den Mitgliedern der Hochschulwahlversammlung spätestens eine Woche vor der Sitzung mitzuteilen.

(4) Die Abwahl erfolgt mit fünf Achteln der Stimmen der Hochschulwahlversammlung. Die Wahl eines neuen Präsidiumsmitglieds ist unverzüglich einzuleiten.

§ 15 Hochschulkonferenz

(1) Die Hochschulkonferenz berät einmal im Jahr über den gegenwärtigen Stand und die künftige

Entwicklungsperspektive der Hochschule sowie über die Weiterentwicklung des Leitbildes der Hochschule. Die Sitzungen sind im Rahmen des verfügbaren Sitzungsraumes hochschulöffentlich.

(2) Mitglieder der Hochschulkonferenz sind

- die Mitglieder des Präsidiums,
- des Senats,
- des Hochschulrats,
- die Dekaninnen oder Dekane,
- eine Vertretung der Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der Studierenden in den Fachbereichsräten,
- der Allgemeine Studierendenausschuss,
- Vertreterinnen und Vertreter der Fachschaftsräte
- die Mitglieder des Rates für die Belange der studentischen Hilfskräfte
- die Gleichstellungsbeauftragte,
- der Personalrat und der Personalrat gemäß § 105 des Landespersonalvertretungsgesetzes,
- die Vertrauenspersonen der schwerbehinderten Menschen
- die oder der Beauftragte für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung.

(3) Den Vorsitz der Hochschulkonferenz hat die Präsidentin oder der Präsident inne. Die Hochschulkonferenz wählt aus ihrer Mitte auf Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten eine Diskussionsleiterin oder einen Diskussionsleiter.

(4) Zu den Sitzungen lädt der Präsident schriftlich ein unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Einladungsfrist von mindestens 2 Wochen.

§ 16 Fachbereichskonferenz

Die Dekaninnen und Dekane der Fachbereiche bilden die Fachbereichskonferenz.

§ 17 Qualitätsverbesserungskommission

(1) Der gemäß § 4 Abs. 2 Studiumsqualitätsgesetz zu bildenden zentralen Qualitätsverbesserungskommission gehören als stimmberechtigte Mitglieder

- zwei Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
- ein Mitglied der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- ein Mitglied der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- fünf Mitglieder der Gruppe der Studierenden sowie
- als nicht stimmberechtigtes Mitglied die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident für Lehre und Studium

an.

(2) Die Mitglieder der Kommission werden auf Vorschlag des Präsidiums vom Senat gewählt.

(3) Die Amtszeit der studentischen Mitglieder der Kommission beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre. Bleiben Sitze unbesetzt oder scheiden Mitglieder vorzeitig aus, kann für diese mit der jährlichen Neuwahl der studentischen Mitglieder eine Nachwahl erfolgen.

(4) Die Kommission wählt aus ihrer Mitte eine vorsitzende Person und eine Stellvertretung.

§ 18 Gleichstellungsbeauftragte

(1) Die zentrale Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule und eine Stellvertreterin werden nach der hochschulöffentlichen Ausschreibung mit den Gremienwahlen von allen weiblichen Hochschulmitgliedern gemeinsam gewählt. Das Nähere zur hochschulöffentlichen Ausschreibung sowie zur Wahl der Gleichstellungsbeauftragten der Hochschule sowie der der Stellvertreterin regelt die Wahlordnung der Hochschule Niederrhein.

(2) Eine erforderliche Freistellung für die Vertreterinnen über das Landesgleichstellungsgesetz (LGG) hinaus regelt das Präsidium.

(3) Die zentrale Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule und ihre Stellvertreterin werden aufgrund des Wahlergebnisses von der Präsidentin oder dem Präsidenten bestellt; das rechtskräftig festgestellte Ergebnis der Wahl ist für die Bestellung der zentralen Gleichstellungsbeauftragten der Hochschule für die Präsidentin oder den Präsidenten bindend.

(4) Die Amtszeit der zentralen Gleichstellungsbeauftragten der Hochschule und ihrer Stellvertreterin beträgt vier Jahre. Die Amtszeit der jeweiligen Stellvertreterin endet spätestens mit Ablauf der Amtszeit der zentralen Gleichstellungsbeauftragten. Wiederwahl und Wiederbestellung ist möglich.

(5) Die zwingend zu besetzenden Gleichstellungsbeauftragten der Fachbereiche werden durch die Fachbereichsräte für eine Amtszeit von vier Jahren bestellt, es sei denn, die jeweilige Fachbereichsordnung sieht eine kürzere Amtszeit vor. Im Falle, dass eine Studierende das Amt übernimmt, beträgt die Amtszeit ein Jahr. Wiederwahl ist möglich. Es ist möglich, dass mehrere Fachbereiche eine gemeinsame Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs gem. § 24 Abs. 3 S. 4 HG bestellen.

(6) Die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs wirkt auf die Einbeziehung gleichstellungsrelevanter Aspekte bei der Erfüllung der Aufgaben des Fachbereichs hin. Sie kann in Stellvertretung der zentralen Gleichstellungsbeauftragten an Sitzungen der Fachbereichsräte und der Berufungskommissionen und anderer Gremien der Fachbereiche teilnehmen.

§ 19 Gleichstellungskommission

(1) Zur Beratung und Unterstützung der Organe und Gremien der Hochschule sowie der zentralen Gleichstellungsbeauftragten wählt der Senat für die Dauer von vier Jahren eine Gleichstellungskommission. Neben der zentralen Gleichstellungsbeauftragten als Mitglied kraft Amtes gehören der Gleichstellungskommission je zwei Mitglieder aus den Gruppen nach § 11 Abs. 1 HG an.

(2) Die Mitglieder der Gleichstellungskommission werden vom Senat aus den Gruppen des § 11 Abs. 1 HG auf Vorschlag der Fachbereiche, der Studierendenvertretung oder von Mitgliedern der Hochschule gewählt. Sind nach Ablauf der Einreichungsfrist nicht mindestens jeweils zwei gültige Wahlvorschläge für jede Gruppe eingegangen, wird unter Hinweis darauf, dass die nicht in Anspruch genommenen Sitze unbesetzt bleiben, innerhalb einer Nachfrist von fünf Werktagen erneut zur Einreichung von Wahlvorschlägen aufgefordert. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden beträgt ein Jahr. Bleiben Sitze unbesetzt oder scheiden Mitglieder vorzeitig aus, kann für diese mit der jährlichen Neuwahl der studentischen Mitglieder eine Nachwahl erfolgen.

(3) Die Gleichstellungskommission wählt eine vorsitzende Person. Die Gleichstellungskommission nimmt zu Angelegenheiten Stellung, in denen die Gleichstellungsbeauftragte von ihrem Widerspruchsrecht gem. § 19 Abs. 1 S. 4 LGG Gebrauch gemacht hat. Im letztgenannten Fall hat die Gleichstellungsbeauftragte kein Stimmrecht.

(4) Die Gleichstellungsbeauftragten der Fachbereiche sind nichtstimmberechtigte Mitglieder der Gleichstellungskommission.

§ 20 Dekanin oder Dekan; Dekanat

(1) Die Amtszeit der Dekanin oder des Dekans und der Prodekaninnen oder der Prodekane beträgt fünf Jahre. Die Amtszeit der nichthauptberuflichen Prodekaninnen und Prodekane endet spätestens mit der

Amtszeit der Dekanin oder des Dekans.

(2) Die Fachbereichsordnungen können vorsehen, dass ein Dekanat die Aufgaben und Befugnisse der Dekanin oder des Dekans wahrnimmt.

(3) Das Dekanat besteht aus der Dekanin oder dem Dekan sowie bis zu drei Prodekaninnen oder Prodekanen.

(4) Im Dekanat kann eine Prodekanin oder ein Prodekan der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter angehören.

§ 21 Fachbereichsrat

(1) Dem Fachbereichsrat gehören maximal 15 Personen als stimmberechtigte Mitglieder an:

- vier bis sechs Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
- ein bis zu drei Mitglieder der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- ein bis zu drei Mitglieder der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung und
- drei Mitglieder der Gruppe der Studierenden.

Die Zahl der Mitglieder der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Mitglieder der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung regelt die Fachbereichsordnung unter Berücksichtigung der Fachbereichsgröße bzw. der Mitarbeiteranzahl.

(2) In den Angelegenheiten, in denen das Hochschulgesetz eine Mehrheit der Stimmen der Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer im Fachbereichsrat vorsieht, kann diese durch eine Mehrheit von Sitzen oder durch Stimmengewichtung erzielt werden; Einzelheiten hierzu regelt die Fachbereichsordnung. Verfügt die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer im Fachbereichsrat nach der Wahl nicht über die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Gremiums, findet eine auf die bei der Wahl frei gebliebenen Sitze beschränkte Nachwahl statt. Dies gilt auch, wenn bei Ausscheiden einer Vertreterin oder eines Vertreters der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer wegen des Fehlens eines gewählten Ersatzmitglieds diese Gruppe nicht mehr über die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Fachbereichsrats verfügen würden.

(3) Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre.

(4) Der Fachbereichsrat wählt aus seiner Mitte aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren eine vorsitzende Person sowie eine Stellvertretung.

(5) Den Prüfungsausschüssen der Fachbereiche dürfen auch Mitglieder des jeweiligen Fachbereichs angehören, die nicht Mitglieder des jeweiligen Fachbereichsrats sind. Mitglieder der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung müssen in den Prüfungsausschüssen nicht vertreten sein.

§ 22 Vertretung der Belange studentischer Hilfskräfte

(1) Die Vertretung der Belange studentischer Hilfskräfte gemäß § 46 HG, die über kein für ihre Hilfskrafttätigkeit fachlich einschlägiges abgeschlossenes Hochschulstudium verfügen, obliegt dem Rat für studentische Hilfskräfte. Dem Rat gehören drei Studierende an. Er wählt aus seiner Mitte eine vorsitzende Person.

(2) Die Mitglieder des Rates werden von den Studierenden auf der Grundlage eines Vorschlags der Studierendenschaft gewählt. Die Wahl erfolgt gemeinsam mit den Wahlen zu den Gremien und Organen der Hochschule; die Amtszeit beträgt ein Jahr und beginnt jeweils am 1. März. Das Nähere regelt die Wahlordnung.

(3) Wahlberechtigt ist, wer die Berechtigung hat, die Mitglieder des Senats aus der Gruppe der Studierenden zu wählen. Wählbar sind Studierende. Scheidet ein Mitglied aus dem Rat aus, so rückt die Person mit den nächstmeisten Stimmen nach. Im Übrigen gelten die Vorschriften für die Wahlen zum

Senat aus der Gruppe der Studierenden entsprechend.

(4) Die Bestellung der Mitglieder der Stelle zur Vertretung der Belange studentischer Hilfskräfte erfolgt aufgrund des Wahlergebnisses durch die Präsidentin oder den Präsidenten.

§ 23 Vertretung der Belange von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung

(1) Der Senat wählt aus dem Kreis der Hochschulmitglieder, die den Statusgruppen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter oder der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung angehören, auf Vorschlag des Senats, des Präsidiums oder aufgrund anderweitiger hochschulinterner Vorschläge eine Beauftragte oder einen Beauftragten für die Belange von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung. Die Wahl erfolgt im Benehmen mit dem Allgemeinen Studierendenausschuss.

(2) Das Präsidium bestellt anschließend aufgrund des Wahlergebnisses die Beauftragte oder den Beauftragten für die Belange von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung. Ihre oder seine Amtszeit beträgt vier Jahre.

(3) Die Beauftragte oder der Beauftragte wird von drei Studierenden mit jeweils einer Vertretung pro Campus unterstützt, für deren Wahl die Studierenden jeweils für den Campus, an dem ihr Fachbereich zugeordnet ist, passiv wahlberechtigt sind. Ihre Wahl erfolgt auf Vorschlag des Allgemeinen Studierendenausschusses durch den Senat. Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Ihre Bestellung erfolgt aufgrund des Wahlergebnisses durch die Präsidentin oder den Präsidenten.

(4) Die Hochschule stellt die beauftragte Person in einem angemessenen Umfang von ihrer dienstlichen Tätigkeit frei, sofern sie in einem Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis zur Hochschule steht.

§ 24 Geschäftsordnungen

Sofern sich ein Gremium keine Geschäftsordnung gegeben hat, gilt die Geschäftsordnung des Senats entsprechend, soweit sich aus dem Hochschulgesetz oder dieser Grundordnung nichts anderes ergibt. Für nichtöffentlich tagende Gremien gilt dies einschränkend nur insoweit, als den sodann geltenden Regelungen die Nichtöffentlichkeit der Sitzung nicht entgegensteht.

§ 25 Inkrafttreten

Diese Grundordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Niederrhein in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Grundordnung der Hochschule Niederrhein vom 14. Juli 2020 (Amtl. Bek. HN 15/2020), geändert durch Ordnung vom 09. September 2021 (Amtl. Bek. 33/2021) außer Kraft.